

Sportclub Hemmingen-Westerfeld v.1914 e.V.

Satzung genehmigt Amtsgericht vom 7.6.2011

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportclub Hemmingen-Westerfeld v. 1914 e.V.“ und hat seinen Sitz in Hemmingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Grundsätze

Der Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, ethnisch neutral und gewaltfrei.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen nebst dem Regionssportbund Hannover und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Vereinsmitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche und fördernde Mitglieder)

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand erwerben. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes verliehen. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vierteljahr entrichtet hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt ist.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen und jede juristische Person. Für die Aufnahme gelten die Regeln für ordentliche Mitglieder entsprechend.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Das Recht, in ein Ehrenamt gewählt zu werden, haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d) den Sport in beliebig vielen Sparten auszuüben. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt das nur für die Sparten, für die der festgesetzte Spartenbeitrag entrichtet wird;
- e) vom Verein Versicherungsschutz zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. jeweils abgeschlossenen Versicherungen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge (Grund- und Spartenbeiträge), im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe dieser Satzungen und der Möglichkeiten der vorgenannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb zusammenhängenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr jeweils zum Quartalsende.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- c) durch Tod
- d) durch Liquidation der juristischen Person

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder schuldhaft verletzt wurden;
- b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.

Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitglieder(Jahreshaupt)-versammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Vereinsbeirat;
- e) die Spartenversammlung;
- f) die Spartenführung;
- g) der Ehrenrat

§10 Mitgliederversammlung, Einberufung und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im 1. Quartal als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in §11 genannten Aufgaben

einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den 1. stellv. Vorsitzenden und sind beide verhindert durch den 2. stellv. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 1. stellv. Vorsitzende und sind beide verhindert der 2. stellv. Vorsitzende.
Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
- b) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des erweiterten Vorstands;
- c) die Bestätigung der Spartenleiter;
- d) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats;
- e) die Wahl von drei Kassenprüfern;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung, Umlagen (deren Höhe den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten darf), zweckbestimmte Sonderbeiträge oder Bausteine, sowie Arbeitsauflagen;
- h) die Genehmigung des Haushaltsplans;
- i) Satzungsänderungen;

§ 12 Geschäftsführender Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Der/die 1. Vorsitzende
- b) Der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
- c) Der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
- d) Der/die Kassenwart/in
- e) Der/die Sportwart/in

Das Amt des stellvertretenden Kassenwarts übernimmt einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Zwischen der Wahl der Ämter a,b, und der Ämter c,d soll jeweils ein Geschäftsjahr liegen. Ggf. ist das durch z.B. Rücktritt frei werdende Vorstandsamt zunächst nur für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung zu vergeben.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der drei genannten Vorsitzenden vertreten.

Im Innenverhältnis ist der 1. stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben. Der 2. stellvertretende Vorsitzende ist verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Mitgliedswart/in
- b) Pressewart/in
- c) Schriftführer/in
- d) Jugendvertreter/in
- e) Vorstandsmitglied für Gleichstellung

Geschäftsführer

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausnahme ist der Geschäftsführer, welcher vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt werden kann. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands dürfen durch Wahl der Mitgliederversammlung ggf. mehrere Ämter gleichzeitig ausüben mit Ausnahme der Jugendvertreter, die von der Jugendvollversammlung gewählt werden. Ein durch Rücktritt oder anderem wichtigen Grund frei werdendes Amt im erweiterten Vorstand kann zunächst nur für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung vergeben werden.

§ 14 Pflichten und Rechte der Vorstände

Der geschäftsführende Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der geschäftsführende Vorstand muss mindestens einmal im Jahr den Vereinsbeirat einberufen. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an Spartenversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Der geschäftsführende Vorstand trifft alle wichtigen und strategischen Entscheidungen, welche durch die jährliche Mitgliederversammlung nicht abgedeckt sind, zum Wohle des Vereins und aller Vereinsmitglieder allein. Zur Entscheidungshilfe kann jederzeit der erweiterte Vorstand und / oder der Vereinsbeirat hinzugezogen werden.

Die auf Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind ebenfalls vom geschäftsführenden Vorstand in die Umsetzung zu bringen.

Der erweiterte Vorstand erledigt die ihm vom geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben zur Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 15 Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus den von der Mitgliederversammlung bestätigten Spartenleitern, dem Platz- und / oder Platzpfliegewart und der Pächterin des Vereinsheims. Die mindestens einmal im Jahr stattfindenden Vereinsbeiratssitzungen leitet der 1. Vorsitzende (in dessen Verhinderungsfall einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden). Alle vorgenannten Funktionsträger, plus die Mitglieder des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes nehmen an diesen Sitzungen teil. Mit Ausnahme von Platz- und / oder Platzpfliegewart und der Pächterin der Vereinsgaststätte haben alle Sitzungsteilnehmer Stimmrecht.

Dem Vereinsbeirat obliegt die Aufgabe der Kontaktpflege zwischen den Sparten zu dienen, sowie Mittler in allen Fragen des Vereinslebens und Mittler zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern zu sein.

§ 16 Jugendvertretung

Alle Mitglieder, die das 7. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählen den/die Jugendvertreter/in nebst einem/r Stellvertreter/in. Der/die Jugendvertreter/in vertritt im erweiterten Vorstand die Interessen aller Jugendlichen im Verein.

§ 17 Spartenversammlung

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten zur Ausübung einer bestimmten Sportart. Jede Sparte kann sich in Untersparten gliedern, und zwar in

- a) Kinder- und Jugendsparte für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
- b) Erwachsenensparte.

Die den Spartenmitgliedern bezüglich der Spartenführung zustehenden Rechte werden in der Spartenversammlung als oberstem Organ der Sparte ausgeübt. Sämtliche Spartenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben eine Stimme. Es wird empfohlen, mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Spartenversammlung vom Spartenleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Spartenversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Spartenmitglieder dies verlangen. Der Spartenversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Spartenangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere die Wahl der Spartenleitung, die Festlegung der Spartenbeiträge, soweit sie über die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Spartenbeiträge hinausgehen sollen, und von Spartenumlagen.

§ 18 Spartenleitungen

Spartenleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Spartenleiter werden von den jeweiligen Spartenmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Für die Sparten, der nur Kinder und Jugendliche angehören, wird der Spartenleiter vom Vorstand bestellt. Die Aufgabe der Spartenleiter ist es, die Angelegenheiten der Sparte nach den Vorschriften der Satzung und ggf. nach der Geschäftsordnung und nach Maßgabe der durch die

Mitgliederversammlung und die Spartenversammlung gefassten Beschlüsse zu regeln, die Richtlinien für die Ausführung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden in Abstimmung mit dem Vorstand anzusetzen, im Zusammenwirken mit dem Kassenwart die Inventarlisten fortzuführen, die Presse in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vorstandsmitglied zu informieren und die vom Vorstand oder vom zuständigen Fachverband bzw. seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse zu verwirklichen. Des Weiteren hat er die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen. Die Spartenleitung hat zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zur Vorlage zu bringen oder mündlich der Mitgliederversammlung über das vergangene Jahr zu berichten.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie drei Ersatzleuten. Die Mitglieder dürfen im Verein kein weiteres Amt bekleiden und sollen nach Möglichkeit das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße, soweit der Vorfall nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines Fachverbandes fällt. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der Ehrenrat hat das Recht, Zeugen zu laden. Er darf folgende Strafen verhängen:

- eine Verwarnung (erfolgt mündlich);
- einen Verweis;
- Aberkennung der Fähigkeit, eine Vereinsfunktion zu bekleiden durch sofortige Suspendierung;
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung mit Ausnahme der Verwarnung ist diesem schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Sprecher der Kassenprüfer hat über das Ergebnis der Kassenprüfung die Mitgliederversammlung zu unterrichten und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenwartes sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Verfahrensbestimmungen

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Versammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei der Feststellung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder zählen nur die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl durch einen Wahlberechtigten beantragt wird.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben und auf der nächsten Sitzung des Organs von der Versammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Zu Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung nach vier Wochen nochmals zu wiederholen. Die Abstimmung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23

Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung noch etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat. Ausgeschiedenen, ordentlichen und fördernden Mitgliedern steht ein Anspruch am Vereinsvermögen nicht zu.